Übungsaufgaben 007z

Lösung

1.

Herr Sonne, vertreten durch Rechtsanwalt Nebel, reicht Klage, gegen Frau Wolke ein, wegen einer Forderung aus einem Verkehrsunfall in Höhe von 2.998,00 EUR ein.
Frau Wolke reicht ihrerseits, vertreten durch Rechtsanwalt Donner, Widerklage auf Schadenersatz in Höhe von 1.888,00 EUR, ein
Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:
„1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.550,00 EUR zu zahlen.
…2. Der Kläger wird verurteilt einen Schadenersatz in Höhe von 1.500 EUR, an die Beklagte zu zahlen.
…3. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.“

Wie viele KRs sind zu fertigen?

Vorschuss-KR/ KR Widerklage

Schluss-KR= 3

Übungsaufgaben 007z

Lösung

1.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert *in EUR*	Betrag/Gebühr *in EUR*	Mithaft Kläger *in EUR*	Mithaft Beklagter *in EUR*
1210	Verfahren im Allgemeinen	2998,00	376,50	376,50	0,00
	Summe		376,50		

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein. A

b) Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG B

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert. C

Übungsaufgaben 007z

Lösung

1.

KR-Widerklage

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert *in EUR*	Betrag/Gebühr *in EUR*	Mithaft Kläger/ Widerbeklagter *in EUR*	Mithaft Beklagter Widerkläger *in EUR*
1210	Verfahren im Allgemeinen	4.886,00	511,50	376,50 €	309,00 €

Summe	511,50
Bereits gezahlt:	376,50
Summe	135,00

309 € = 3-fache Gebühr aus Streitwert Widerklage => 1888 €

Übungsaufgaben 007z

Lösung

KR-Widerklage

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Widerklage ein. — A

b) Kostenschuldner ist die Beklagte als Widerklägerin gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG — B

c) Da die Widerklage gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 GKG **nicht** vorauszahlungspflichtig ist, erfolgt die Einforderung der Differenz im Wege der Sollstellung gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg zu Lasten der Beklagten und Widerklägerin. — K

Achtung!! Sollstellung = immer den tatsächlichen Kostenschuldner angeben!!

In forumStar erfolgt die Übersendung an den alternativen Rechnungsempfänger, also den RA.

Lösung

1.

Übungsaufgaben 007z

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter Widerbekl./ Widerkl.
1210	Verfahren im Allgemeinen	4886,00	511,50	376,50 € /309,00 €
	Summe		511,50	

Übungsaufgaben 007z

Schlusskostenr

Kl. Mithaft= 376,50

Bekl. Mithaft= 309

Davon tragen:

der Kläger 1/2	= 255,75 EUR
der Beklagte 1/2	= 255,75 EUR

Bereits gezahlt:	= 376,50 EUR
zuviel	= 120,75 EUR
Zu verrechnen auf Bekl.	= 120,75 EUR
Rest	= 0,00 EUR

Bereits gezahlt:	= 135,00 EUR
Zu verrechnen vom Kl.	= 120,75 EUR
Rest	= 0,00 EUR

restl. Mithaft= 376,50- 255,75= 120,75

Übungsaufgaben 007z

1.

Lösung

Schluss-KR

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

E

b) Kostenschuldner sind beide Parteien gem. § 29 Nr. 1 GKG als Entscheidungsschuldner (Auch Erstschuldner im Sinne von § 31 Abs. 2 S.1 GKG, es gibt allerdings keine offenen Restbeträge.)

F1

c) Der vom Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist, im Rahmen der restlichen Mithaft, auf die zu Kosten der Beklagten uns Widerklägerin zu verrechnen. Es gibt keine offene Restforderung.

G1

Übungsaufgaben 007z

Lösung

2.

Frau Regen, vertreten durch Rechtsanwalt Nebel, reicht Klage auf Feststellung des Fortbestehens eines Mietverhältnisses, gegen Herrn Hagel ein. Die monatliche Nettokaltmiete beträgt 655,00 €, die Nebenkosten betragen 120,00 €.
Herr Rechtsanwalt Nebel reicht Klageerweiterung, wegen einer offenen Mietforderung, in Höhe von 1310,00 EUR ein.
Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:
„1. Es wird festgestellt, dass das Mietverhältnis nicht fortbesteht.
…2. Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 1310,00 EUR zu zahlen.
…3. Die Klägerin trägt 1/7 und der Beklagte 6/7 der K[illegible]ten.“

Wie viele KRs sind zu fertigen?

Vorschuss-KR

KR Klageerweiterung

Schluss-KR= 3

Übungsaufgaben 007z

Lösung

2.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	7860,00	714,00	voll /keine
	Summe		714,00	

Streitwert=
655 € x 12=
7860 €

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein. A

b) Kostenschuldner ist die Klägerin gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG B

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten der Klägerin erfordert. C

Lösung

2.

Übungsaufgaben 007z

KR-Klageerweiterung

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger /Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	9170,00	849,00	voll /keine
	Summe		849,00	
	Bereits gezahlt:		714,00	
	Summe		135,00	

7860
+ 1310 =
9170

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klageerweiterung ein. A

b) Kostenschuldner ist die Klägerin gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG B

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 2 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten der Klägerin erfordert. C

Lösung

2.

Übungsaufgaben 007z

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	9170,00	849,00	849 € / keine
	Summe		849,00	

ungsaufgaben 007z

Schlusskostenrechn

Restliche Mithaft 849,00 abzüglich eigenen Kostenanteil

Davon tragen:

der Kläger mit 1/7	= 121,29 EUR
der Beklagte mit 6/7	= 727,71 EUR

Bereits gezahlt:	= 849 ,00 EUR
zuviel	= 727,71 EUR
Zu verrechnen auf Bekl.	= 727,71 EUR
Rest	= 0,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl.	= 727,71 EUR
Rest	= 0,00 EUR

Restliche Mithaft 727,71 €

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Schluss-KR

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen. E

b) Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 1 GKG die Klägerin (mit 1/7) und der Beklagter (mit 6/7) als Entscheidungsschuldner. F1

c) Der von der Klägerin, als Antragsschuldnerin gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten des Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen. Es gibt keine offene Restforderung. G1

Übungsaufgaben 007z

Lösung

3.

Herr Schnee reicht Klage, gegen Frau Sonne ein, wegen einer Forderung in Höhe von 850,00 EUR. Frau Sonne reicht eine Widerklage, auf Nichtbestehen der Forderung, ein. Nach streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:
„1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 850,00 EUR zu zahlen.
…2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen“
In der Akte befinden sich 12 Zustellungsurkunden.

Wie viele KRs sind zu fertigen?

Vorschuss-KR

Vermerk über Kosten:
„Keine weiteren Kosten als Bl. xx berechnet…“

Schluss-KR= 2

Lösung

3.

Übungsaufgaben 007z

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	850,00	183,00	voll /keine
	Summe		183,00	

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein. A

b) Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG B

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg über den Kläger erfordert. C

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Widerklage

Es ist kein weiterer Vorschuss zu erfordern, da sich der Streitwert nicht verändert.
Es handelt sich um den gleichen Streitgegenstand.
§ 45 I S.3 GKG

Es erfolgt folgender Vermerk:

<u>Verm.</u>
Keine weiteren Kosten, als Bl. xx berechnet.

Datum, Name, Dienstbezeichnung

Übungsaufgaben 007z

Lösung

3.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter Widerbekl./Widerkläger
1210	Verfahren im Allgemeinen	850,00	183,00	183,00/183,00
9002	Pauschale für Zustellungen	2 x 3,50	7,00	7,00/7,00
	Summe		190,00	

Übungsaufgaben 007z

Schlusskostenrechnung

Davon tragen:	
der Kläger /Widerbeklagter	= 0,00 EUR
der Beklagte /Widerkläger	= 190,00 EUR

<u>Bereits gezahlt:</u>	= 183,00 EUR
zuviel	= 183,00 EUR
Zu verrechnen auf Bekl.	= 183,00 EUR
Rest	= 0,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl.	= 183,00 EUR
Rest	= 7,00 EUR



Übungsaufgaben 007z

Lösung

Schluss-KR

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen. E

b) Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 1 GKG der Beklagte und die Widerklägerin als Entscheidungsschuldner. F1

c) Der von dem Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten des Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen. Für die offene Forderung erfolgt eine Sollstellung gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg zu Lasten der Beklagten. G2